

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen [f r a u e n w o h n p r o j e k t [r o * s a] K a l Y p s o]
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2: Zweck

Der Verein bezweckt

- (1) die Initiierung, Planung und Durchführung eines Frauenwohnprojekts in 1120 Wien, Kabelwerk;
- (2) besonders das gemeinsame Wohnen von Frauen unterschiedlicher Generationen, Kulturen, Lebens- und Liebeszusammenhänge;
- (3) Männer und Buben können gemeinsam mit einer Mitfrau einziehen,
- (4) Ziel ist, dass wohnrechtliche Verträge nur an Frauen vergeben werden,
- (5) die Belegung des Grätzels rund um das Frauenwohnprojekt unter frauenspezifischen Gesichtspunkten;
- (6) Planung und Schaffung von frauengerechtem Wohnen unter Berücksichtigung ökologischer Grundsätze;
- (7) die Schaffung von Diskussionsraum über Frauen-Wohnprojekte;
- (8) Den Austausch und die Vernetzung mit anderen Frauen-Wohnprojekten, sowie deren Unterstützung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen
 - b) Die Herausgabe von Publikationen
 - c) Die Erstellung von Dokumentationen
 - d) Errichten und betreiben eines Internetforums
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitfrauenbeiträge
 - b) Öffentliche Förderungen, Subventionen
 - c) SponsorInnen
 - d) Spenden
 - e) Erträge aus Veranstaltungen
 - f) Vermächnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitfrauenschaft

- (1) Ordentliche Mitfrauen sind physische Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und ins Haus von [f r a u e n w o h n p r o j e k t

[ro*sa] KalYpso] einziehen möchten. Ordentliche Mitfrauen, die sich im Falle eines zu verwirklichenden Wohnobjekts entscheiden, dort nicht einziehen zu wollen oder dies nicht können, legen ihre o. Mitfrauenschaft zurück und werden wieder a.o. Mitfrauen.

- (2) Außerordentliche Mitfrauen sind physische Personen, die Anwärterinnen für die ordentliche Mitfrauenschaft sind bis zur Aufnahme durch eine Generalversammlung. Voraussetzung ist, dass die ao. Mitfrau durch entsprechende Mitarbeit ihre Bereitschaft zum Ausdruck bringt bzw. gebracht hat, am Vereinsleben zu partizipieren (Partizipation als Recht und Pflicht).
- (3) Ehrenmitfrauen sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste - vor allem durch finanzielle Unterstützung - um den Verein ernannt werden.
- (4) Fördernde Mitfrauen sind physische Personen, die Interesse an Frauenwohnprojekten haben und ins Wohnprojekt nicht einziehen möchten.

§ 5: Erwerb der Mitfrauenschaft

- (1) Mitfrauen des Vereins können alle physischen Personen weiblichen Geschlechts werden.
- (2) Juristische Personen können nur Ehrenmitfrauen oder fördernde Mitfrauen werden.
- (3) Anträge auf Mitfrauenschaft sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme. Über die endgültige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitfrauen entscheidet die Generalversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Ehrenmitfrauen können physische oder juristische Personen werden, die die Vereinsziele insbesondere durch Zahlung erhöhter Mitfrauenbeiträge und/oder Spenden unterstützen wollen, jedoch die Bedingungen für eine ordentliche Mitfrauenschaft nicht erfüllen oder nicht zu erfüllen brauchen. Die Ernennung zur Ehrenmitfrau erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitfrauen durch die Vereinsgründerinnen. Diese Mitfrauenschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6: Beendigung der Mitfrauenschaft

- (1) Die Mitfrauenschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss sowie bei einem mehr als 3-monatigen Zahlungsverzug des Mitfrauenbeitrages, nachdem die Mitfrau auch nach schriftlicher Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Frist ihrer Verpflichtung (§7 Abs.5) nicht nachgekommen ist.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und gilt ab der nächsten Generalversammlung.
- (3) Der vorläufige Ausschluss einer Mitfrau aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitfrauenpflichten und wegen eines für den Verein und seine Zielsetzungen schädlichen Verhaltens verfügt werden. Gegen den

Statuten des Vereins [f r a u e n w o h n p r o j e k t [r o * s a] K a l Y p s o]

vorläufigen Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Die Berufung muss schriftlich erfolgen. Liegt eine Berufung gegen einen vorläufigen Ausschluss vor, so ist innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, sofern in dieser Frist nicht schon eine ordentliche Generalversammlung anberaumt ist.

- (4) Für den endgültigen Ausschluss ist die Generalversammlung zuständig, bis dahin ruhen die Mitfrauenrechte. Der ausgeschlossenen Mitfrau steht binnen 14 Tagen nach Zustellung die Möglichkeit der Berufung an das Schiedsgericht offen. Die Frist für diese Berufung beginnt bei Anwesenheit sofort, sonst mit Zustellung (Hinterlegung) oder persönlicher Überreichung der Entscheidung der Generalversammlung. Die schriftliche Entscheidung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitfrauenschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitfrauen und Ehrenmitfrauen

- (1) Die Mitfrauen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitfrauen zu.
- (2) Mindestens 10% der Mitfrauen kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (3) Die Mitfrauen sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 10% der Mitfrauen dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitfrauen eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Die Mitfrauen sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Die Mitfrauen sind verpflichtet, die laut Vereinsbeschluss festgelegten Mitfrauenbeiträge zu bezahlen.

§ 8: Verein als Generalmieter

Für den Fall, dass der Verein beschliesst, zur Durchführung des Frauenwohnprojekts einen Generalmietvertrag abzuschliessen, gelten für alle o.Mitfrauen folgende Verpflichtungen:

- (1) Abdeckung des Haftungsrisikos für Mieteinnahmen und Leerstehungen: Alle ordentlichen Mitfrauen erklären ihre Bereitschaft, eine interne solidarische Mitfrauenhaftung einzugehen und einen entsprechenden internen Vertrag zu unterschreiben.

Statuten des Vereins [f r a u e n w o h n p r o j e k t [r o * s a] K a l Y p s o]

- (2) Alle ordentlichen Mitfrauen erklären ihre Bereitschaft, als Haftungsrisikobeitrag 3 Monatsmieten an den Verein einzuzahlen, und zwar zu dem Zeitpunkt, wo Kosten dem Bauträger gegenüber anfallen. Bedingungen über die Verwendung und eventuelle Rückzahlung werden in dem internen Vertrag verankert.
- (3) Sozialausgleichsfonds: Im Bewusstsein, dass die Verpflichtung symbolischer Natur ist, sind alle o. Mitfrauen verpflichtet für den Fall der Wahl der Heimform monatlich 0,10 €/qm Nutzfläche an den Verein einzuzahlen, um aufgrund der Wahl der Rechtsform entfallende Rechte aus der Wohnbauförderung (z.B. Eigenmittlersatzdarlehen) auszugleichen.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitfrauenversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitfrauen,
 - c) Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/einer RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitfrauen mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die von den Mitfrauen dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Nachträge zur Tagesordnung sind möglich, wenn die Generalversammlung diesen mit einfacher Mehrheit zustimmt und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitfrauen (oder deren Vertreterinnen) anwesend ist.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitfrauen, Ehrenmitfrauen und fördernde Mitfrauen teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitfrauen. Jede Mitfrau hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Mitfrau im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jede Vertreterin kann nur eine Stimme übernehmen.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitfrauen (oder deren Vertreterinnen) beschlussfähig. Ist die

Statuten des Vereins [f r a u e n w o h n p r o j e k t [ro*sa] KaIYpso]

Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. In diesem Fall dürfen aber keine Ausschlüsse, sowie die Vereinsauflösung beschlossen werden, es ist dann innerhalb von drei Wochen eine neuerliche außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die sich speziell mit diesen Tagesordnungspunkten befasst.

- (8) Die Wahlen, Mitfrauenaufnahme und die Beschlussfassungen erfolgen in der Generalversammlung in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bzw. die Enthebung von Vorstandsfrauen und der Ausschluss von Mitfrauen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt die Obfrau, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin, in deren Verhinderung die Schriftführerin bzw. deren Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt die an Jahren älteste anwesende Vorstandsfrau den Vorsitz. Ist keine der Vorstandsfrauen zur festgesetzten Stunde anwesend, so findet die Generalversammlung nach 30 Minuten statt, wobei die an Jahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitfrau den Vorsitz übernimmt.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitfrauen des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
- d) Endgültige Ausschlüsse von der Mitfrauensschaft;
- e) Beschluss über Eingehen bzw. Auflösung von Arbeitsverhältnissen;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitfrauenbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitfrauen;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehren- und fördernden Mitfrauensschaft;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Andere wichtige Vereinsangelegenheiten im Hinblick auf die Realisierung eines Wohnprojekts, wie z.B. Bewerbung um ein Objekt, Wahl des Grundstücks, Wahl der Wohnrechtsform, des Finanzierungsmodells, Verträge mit EigentümerInnen und andere Dauerschuldverhältnisse des Vereins, wie Generalmiete. Solche Entscheidungen sind laut § 9 Abs.8 mit 2/3 Mehrheit zu treffen.
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mind. drei Mitfrauen und zwar aus Obfrau, Kassierin und Schriftführerin, sowie allenfalls deren Stellvertreterinnen.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden einer gewählten Vorstandsfrau das Recht an ihre Stelle eine andere wählbare Mitfrau zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsfrauen sind wiederwählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau, in deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, in deren Verhinderung von der Schriftführerin schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitfrauen eingeladen wurden, und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin, in deren Verhinderung die Schriftführerin bzw. deren Stellvertreterin.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion einer Vorstandsfrau durch Enthebung mit Zweidrittelmehrheit oder Rücklegung.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitfrauen entheben.
- (10) Die Vorstandsfrauen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt bekannt geben. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle dass der gesamte Vorstand zurücktritt an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt ist erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin wirksam. Tritt der gesamte Vorstand zurück so ist mit der Rücktrittserklärung eine stimmberechtigte Vereinsmitfrau vom Vorstand zu bestimmen, welche verpflichtet ist, innerhalb von zwei Wochen eine Generalversammlung einzuberufen. Sollte in dieser Generalversammlung kein neuer Vorstand gewählt werden, wird der Verein aufgelöst.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- (4) Information der Mitfrauen, Ehren- und fördernden Mitfrauen über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

Statuten des Vereins [f r a u e n w o h n p r o j e k t [ro*sa] KalYpso]

- (6) Vorläufige Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitfrauen;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsfrauen

- (1) Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Obfrau ist das höchste Leitungsorgan. Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Die Schriftführerin unterstützt die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (3) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau und der Kassierin. Der Obfrau obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau, der Schriftführerin oder der Kassierin ihre Stellvertreterinnen.

§ 15: RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitfrauen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand eine Mitfrau als Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits eine Mitfrau des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tage eine dritte ordentliche Mitfrau zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitfrauen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts haben innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu erfolgen. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung bei Anwesenheit von drei Viertel der o. Mitfrauen (§10 Abs. 7 der Statuten) und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitfrauen zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34ff BAO zu verwenden. Es sollte einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.